

► Haftung/Untervertreter

### Vertreter haftet nicht für Pflichtverletzung des Untervertreters

| Ein Versicherungsvertreter muss nicht für die etwaige Pflichtverletzung eines Untervertreters einstehen. So lautet der Tenor des LG Magdeburg. In dem Fall hatte die Versicherungsnehmerin (VN) den Versicherungsvertreter erfolglos auf Schadenersatz verklagt. |

Der Versicherer hatte den Krankenversicherungsvertrag wegen nicht angegebener Vorerkrankungen angefochten, nachdem die VN mehrere Arztrechnungen eingereicht hatte. Die VN meinte, der Versicherungsvertreter müsse für die Rechnungen aufkommen. Denn der Untervertreter des Versicherungsvertreters habe es pflichtwidrig unterlassen, die ihm mitgeteilten Vorerkrankungen ordnungsgemäß im Antrag zu vermerken. Das LG entschied jedoch, dass es unerheblich sei, ob tatsächlich die Vorerkrankungen im Beratungsgespräch offengelegt wurden. Es wies die Klage schon deshalb ab, weil der Versicherungsvertreter nicht der richtige Beklagte sei (LG Magdeburg, Urteil vom 11.09.2018, Az. 11 O 1647/17, Abruf-Nr. 206682; mitgeteilt von Rechtsanwalt Jens Reichow, Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte, Hamburg).

Die Haftung nach § 63 VVG treffe nur den Versicherungsvermittler vor Ort, da nur dieser die Erforderlichkeit zur Befragung und Beratung einschätzen kann. Dies sei im Urteilsfall der Untervertreter und nicht der Versicherungsvertreter. Im Rahmen von Vertretungsketten sei der jeweilige „Obervermittler“ lediglich verpflichtet, die Beratungspflicht in der Kette weiterzugeben. Anspruchsgegner der VN für eine etwaige Fehlberatung sei daher der Untervertreter, nicht jedoch der ihm übergeordnete Versicherungsvertreter.

► Versicherungsrecht

### Welche Laufzeit gilt für den Versicherungsvertrag?

| Ein Leser fragt: Der vom Versicherer vorgegebene Antrag enthält eine Laufzeit von drei Jahren. Dieser Antrag wurde angenommen. Jetzt schreibt der Versicherer, die jährliche Laufzeit sei mittlerweile üblich. Zu den längeren Vertragslaufzeiten gebe es Urteile. Welche Laufzeit gilt? |

**Antwort |** Der verbindliche Antrag enthält eine Laufzeit von drei Jahren. Dieser Antrag wurde angenommen. Mit Zugang der Annahme beim Versicherer ist der Versicherungsvertrag zustande gekommen, und zwar mit einer Laufzeit von drei Jahren. Es spielt keine Rolle, was in vergleichbaren Fällen „üblich“ ist. Im Wege der Vertragsfreiheit ist der Abschluss gleichartiger Verträge mit unterschiedlichen Laufzeiten möglich. Ausnahme: Derartige Verträge wären sittenwidrig oder verstießen gegen ein gesetzliches Verbot. Das ist vorliegend nicht erkennbar. Daher kommt es darauf an, was die Vertragsschließenden gemäß Angebot und Annahme konkret vereinbart haben: Hier eine Vertragslaufzeit von drei Jahren. Die vom Versicherer genannten Urteile ändern daran nichts, unabhängig davon, dass der Versicherer nicht mitgeteilt hat, um welche Urteile es sich handelt und warum diese Urteile hier einschlägig sein sollten. Aus diesem Grund sollte der Versicherungsnehmer auf die Wirksamkeit der Verträge – mit den Inhalten des Antrags – bestehen.

„Obervermittler“ ist der falsche Gegner

Ein Leser fragt –  
WVV antwortet